

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Karsten Woldeit (AfD)**

vom 02. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2018)

zum Thema:

Wieder eine unangemeldete Versammlung?

und **Antwort** vom 18. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2018)

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14907
vom 02. Mai 2018
über Wieder eine unangemeldete Versammlung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Presse war am 02.05.2018 zur Revolutionären 1. Mai Demonstration zu entnehmen:

„Die Demo startete um kurz nach 18 Uhr mit rund 1500 Teilnehmern am Oranienplatz in Berlin-Kreuzberg. In dem Protestzug linker und linksextremer Gruppen waren zahlreiche in Schwarz gekleidete und vermummte Demonstranten mitgelaufen. Wie im Vorjahr war die Demonstration nicht angemeldet worden.“

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zeitraum 2013 bis einschließlich 2017 aufgrund unangemeldeter Versammlungen eingeleitet? Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

Zu 1.:

Die Durchführung einer unangemeldeten öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel stellt nach § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz (VersammlG) eine Straftat dar. Eine Differenzierung der Antwort zwischen § 26 Nr. 1 (Fortsetzen oder Durchführen einer öffentlichen Versammlung trotz vollziehbaren Verbots, Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei) und § 26 Nr. 2 VersammlG ist nicht möglich.

Ausweislich der Auswertungen des Aktenverwaltungssystems der Strafverfolgungsbehörden sind folgende Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen § 26 VersammlG bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen:

Jahr	Js- Verfahren	UJs- Verfahren
2013	71	24
2014	104	71
2015	114	48
2016	68	36
2017	77	82

Erläuterungen:

Js-Verfahren = Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte

UJs-Verfahren = Verfahren gegen Unbekannte

2. Können die eingeleiteten Ermittlungsverfahren bestimmten Motivgruppen (z.B. links- oder rechtsmotivierte Versammlung) zugeordnet werden? Bitte nach Motivgruppen und Jahren beantworten.

Zu 2.:

Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren können anhand des Aktenverwaltungssystems der Strafverfolgungsbehörden keinen bestimmten Motivgruppen zugeordnet werden. Zur Beantwortung wurden daher die polizeilichen Ermittlungsverfahren auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) ausgewertet. Dabei handelt es sich entgegen der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen. Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind.

Das Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden und der KPMD-PMK unterscheiden sich in der Zählweise, so dass sich auch die jeweiligen Gesamtzahlen unterscheiden.

In den Jahren 2013 bis 2017 wurden im Rahmen des KPMD-PMK insgesamt 585 Verstöße gegen § 26 VersammlG registriert. Diese verteilen sich auf die einzelnen Jahre und Phänomenbereiche wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017
PMK - rechts	6	7	7	6	10
PMK - links	44	49	31	32	106
PMK - AI	17	21	12	20	16
PMK - NZ	48	44	47	28	34
Gesamt	115	121	97	86	166

Erläuterungen:

PMK - rechts Politisch motivierte Kriminalität - rechts
 PMK - links Politisch motivierte Kriminalität - links
 PMK - AI Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie
 PMK - NZ Politisch motivierte Kriminalität - nicht zuzuordnen

3. Wie viele dieser Verfahren führten zu einer Verurteilung? Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

Zu 3.:

Ausweislich der Auswertungen des Aktenverwaltungssystems der Strafverfolgungsbehörden führten die Ermittlungsverfahren betreffend § 26 VersammlG zu folgenden Verurteilungen:

Verurteilungen	2013	2014	2015	2016	2017
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	0	0	1	0	0
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	0	0	0	1	0
Geldstrafe	2	6	21	8	10

Erläuterungen:

JGG = Jugendgerichtsgesetz

StGB = Strafgesetzbuch

4. Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt? Was waren die Einstellungsgründe? Bitte getrennt nach Jahren und Einstellungsgrund beantworten.

Zu 4.:

Ausweislich der Auswertungen des Aktenverwaltungssystems der Strafverfolgungsbehörden wurden Ermittlungsverfahren betreffend § 26 VersammlG wie folgt eingestellt:

Verfahrenseinstellung Js-Verfahren	2013	2014	2015	2016	2017
Endgültige Einstellung gemäß § 153 a StPO	1	1	0	0	1
Einstellungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO	18	43	49	21	18
Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO	25	34	25	28	29
Einstellungen gemäß § 45 Abs. 1 JGG, § 153 StPO	0	1	2	0	0
Einstellung gemäß § 154 StPO	1	7	3	0	1

Erläuterung:

StPO = Strafprozessordnung

Verfahrenseinstellung UJs-Verfahren	2013	2014	2015	2016	2017
Einstellung	20	70	40	36	39

5. In Fällen einer Verurteilung, wie hoch war das durchschnittliche Strafmaß? Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

Zu 5.:

Ausweislich der Auswertungen des Aktenverwaltungssystems der Strafverfolgungsbehörden stellt sich das Strafmaß wie folgt dar:

Jahr	Strafmaß betreffend § 26 VersammlG
2013	2 x Geldstrafe
2014	6 x Geldstrafe
2015	21 x Geldstrafe, 1 x Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)
2016	8 x Geldstrafe, 1 x Strafvorbehalt (§ 59 StGB)
2017	10 x Geldstrafe

6. Wie wird der Senat zukünftig mit unangemeldeten Versammlungen umgehen?

Zu 6.:

Die Anmeldung nach § 14 VersammlG soll sicherstellen, dass Versammlungen störungsfrei verlaufen können. Eine fehlende Anmeldung einer Versammlung führt dabei nicht automatisch zu einem Verbot oder einer Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 69, 315 „Brokdorf-Beschluss“). Vielmehr ist auch hier jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit ein behördliches Eingreifen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Ein Verbot oder eine Auflösung der Versammlung darf dabei nur letztes Mittel zur Abwehr eines drohenden Schadenseintritts sein. Die Durchführung einer unangemeldeten öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel stellt nach § 26 VersammlG eine Straftat dar. Die Polizei wird in diesen Fällen auch weiterhin konsequent ermitteln.

Berlin, den 18. Mai 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport